

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 12. Juni 2013

516.

Schriftliche Anfrage von Rolf Müller und Margrit Haller betreffend Richtlinien für Obduktionen in den Stadtspitälern

Von Rolf Müller (SVP) und Margrit Haller (SVP) ist am 20. März 2013 folgende Schriftliche Anfrage (GR Nr. 2013/103) eingereicht worden:

Nicht nur in den Stadtspitälern Zürichs, sondern auch im Kantonsspital und Privatspitälern sterben immer wieder Personen, die oft mit Einwilligung der Hinterbliebenen obduziert werden. Aus dieser Situation ergeben sich folgende Fragen:

1. Zu was und in welchem Umfang dient eine solche Obduktion?
2. Dient eine solche Obduktion den Pathologinnen und Pathologen und den Studentinnen und Studenten als Weiterbildung und Ausbildung? Wenn ja – wer trägt die Kosten?
3. Wie werden solche Obduktionen von im Spital verstorbenen Personen verrechnet? Müssen Hinterbliebene diese Kosten oder einen Teil dieser Kosten übernehmen oder werden diese von der Grundversicherung der Krankenkasse übernommen?
4. Wie hoch können die Kosten für eine Autopsie ausfallen (von bis)?
5. Wenn jemand zu Hause plötzlich verstirbt und der Hausarzt die Todesursache nicht bestimmen kann, besteht auf Wunsch der Hinterbliebenen die Möglichkeit dies abzuklären? Wo würde dies vorgenommen und wie verhalten sich die Kosten und wer hat dafür aufzukommen?
6. Stirbt jemand plötzlich aus unerklärlichen Gründen im Ausland und die Hinterbliebenen wünschen, dass die Todesursache am Wohnort in Zürich abgeklärt wird, wer ist zuständig für diese Obduktion? Gibt es diesbezüglich gesetzliche Vorschriften oder existieren gewisse Abmachungen – wenn ja – unter wem? Ist ein Stadtspital verpflichtet eine solche Abklärung vorzunehmen? Wenn nein – weshalb nicht?
7. Falls die Stadtspitäler Zürich nicht zuständig wären, ist dann das Rechtsmedizinische Institut der Uni Zürich zuständig? In diesem Fall stellen sich hier auch die Fragen 2. und 4. sowie wem die Kosten zu übertragen sind?

Der Stadtrat beantwortet die Anfrage wie folgt:

Vorbemerkungen

Eine Obduktion (auch Autopsie genannt) umfasst die eingehende äussere und innere Untersuchung verstorbener Patientinnen und Patienten durch Fachärztinnen und -ärzte für Pathologie oder im Falle einer rechtsmedizinischen Autopsie durch Fachärztinnen und -ärzte für Rechtsmedizin an einem rechtsmedizinischen Institut.

Bei einer Obduktion werden die Organe zunächst mit blossen Auge beurteilt. Zusätzlich werden kleinere Gewebeproben von den Organen für die mikroskopische Untersuchung entnommen und beurteilt. Die Resultate werden dann schriftlich festgehalten und im Rahmen einer Konferenz mit den Behandlungsteams besprochen. Die Obduktion schafft Klarheit über die Todesursache, die Hauptleiden und begleitenden Erkrankungen und ist eine wichtige Qualitätskontrolle für die behandelnden Ärztinnen und Ärzte. Sie kann damit den behandelnden Teams im Spital Auskunft geben über die korrekten diagnostischen Leistungen und die Qualität bzw. den Verlauf durchgeführter Interventionen und Eingriffe.

Aufgrund der aktuellen Gesetzeslage erfordert die Durchführung einer medizinischen Obduktion zwingend das Einverständnis der Hinterbliebenen. Eine medizinische Obduktion kann aber auch durch die Patientin bzw. den Patienten im Rahmen einer Verfügung im Voraus untersagt werden.

Die Häufigkeit der Obduktionen hat in den letzten Jahren massiv abgenommen. Die verbesserte Diagnostik – unter anderem durch Endoskopie, Computertomographie, Magnetresonanztomographie und die minimalinvasive Chirurgie – hat die Notwendigkeit der Obduk-

tionen markant gesenkt. Heutzutage kann bei fast allen Patientinnen und Patienten zu Lebzeiten eine klare Diagnose gestellt werden.

Eine Nachfrage bei den beiden Stadtspitälern Triemli und Waid ergibt folgende Antworten:

Zu Frage 1: Obduktionen werden aus verschiedenen Gründen durchgeführt:

- A) Wenn eine Patientin bzw. ein Patient ohne klare Diagnose stirbt, wird eine Obduktion durchgeführt, um die Krankheit im Detail zu erkennen und den Krankheitsverlauf zu erklären. Diese sogenannte medizinische Obduktion dient dazu, die durchgeführte Behandlung zu beurteilen. Anhand der gewonnenen Erkenntnisse kann die Betreuung künftiger ähnlicher Fälle optimiert werden. Die medizinische Obduktion dient somit ausschliesslich der Qualitätssicherung.
- B) In Ausnahmefällen wünschen die Angehörigen eine Obduktion, um die gestellte Diagnose zu überprüfen.
- C) In ganz seltenen Fällen wird bei einem aussergewöhnlichen Todesfall eine Obduktion aus juristischen Gründen angeordnet. Solche rechtsmedizinischen Obduktionen müssen an einem rechtsmedizinischen Institut durchgeführt werden.

Das Stadtspital Triemli (STZ) und das Stadtspital Waid (SWZ) führen medizinische Obduktionen durch. Im Jahr 2012 war die Situation folgendermassen:

- Im STZ wurden 75 medizinische Obduktionen durchgeführt. Bei sechs weiteren Verstorbenen des STZ wurde eine rechtsmedizinische Obduktion am Institut für Rechtsmedizin (IRM) der Universität Zürich durchgeführt.
- Im SWZ wurden 20 medizinische Obduktionen durchgeführt. Es wurden keine Obduktionen aus juristischen Gründen angeordnet.

Zu Frage 2: Eine Obduktion wird nie zur Aus- und Weiterbildung, sondern nur unter den vorstehend aufgeführten Gründen angeordnet (vgl. Frage 1). Eine Obduktion wird ausschliesslich unter der Verantwortung und Aufsicht von Fachärztinnen und -ärzten Pathologie durchgeführt. Die korrekte Durchführung einer Obduktion ist Bestandteil der ärztlichen Weiterbildung im Fachbereich Pathologie. Wenn eine Obduktion notwendig ist, wird diese Möglichkeit auch zur ärztlichen Weiterbildung genutzt. Vergleichbar mit anderen Abteilungen im Spital, wo die Assistenzärztinnen und -ärzte unter Anleitung von Fachärztinnen und -ärzten die Patientinnen und Patienten betreuen, werden Obduktionen von Assistenzärztinnen und -ärzten unter Anleitung und Verantwortung von Fachärztinnen und -ärzten der Pathologie durchgeführt. Jede Obduktion wird mit den Kaderärztinnen und -ärzten und Assistenzärztinnen und -ärzten besprochen.

Die ärztliche Weiterbildung, auch die im Fachbereich Pathologie, verursacht generell Zusatzkosten. Für die ärztliche Weiterbildung erhalten die Stadtspitäler von der kantonalen Gesundheitsdirektion ein pauschales Entgelt, das die effektiven Kosten allerdings nicht vollumfänglich deckt.

Zu Frage 3: Im Spital verstorbene Patientinnen und Patienten gelten per Definition als stationär. Die Kosten für die Obduktion von Patientinnen und Patienten, die im Spital versterben, sind Bestandteil der Fallpauschalen, d. h. tariflich im DRG-System eingebaut (Regeln und Definitionen zur Fallabrechnung unter SwissDRG Version 4/2011). Die Kosten einer Obduktion werden bei stationären Patientinnen und Patienten als Teil der jeweiligen Fallpauschale gemäss KVV zu 45 Prozent von der Grundversicherung und zu 55 Prozent vom Kanton übernommen. Diese können also weder den Hinterbliebenen noch den Kostenträgern (d. h. Krankenkasse und Kanton) separat verrechnet werden.

Zu Frage 4: Je nach Aufwand variieren die Kosten einer Obduktion beträchtlich. In den Stadtspitälern kostet eine Obduktion zwischen Fr. 800.– und Fr. 1500.–.

Zu Frage 5: Falls jemand zu Hause verstirbt, kann eine Obduktion an einem grossen Spital mit einem Institut für Pathologie durchgeführt werden. Im Kanton Zürich sind dies das Universitätsspital Zürich, das Kantonsspital Winterthur und das Stadtspital Triemli. In einem solchen Fall müssen die Kosten von den Auftraggeberinnen bzw. Auftraggebern getragen werden.

Falls jemand unerwartet stirbt (zu Hause, im Spital oder anderswo) und die hinzugerufene Ärztin bzw. der hinzugerufene Arzt die Todesursache nicht erkennen oder nicht mit Sicherheit bestimmen kann, ist dies ein so genannter «Aussergewöhnlicher Todesfall». Da die Todesfeststellung und -bescheinigung in jedem Fall eine ärztliche Aufgabe ist, muss in einem solchen Fall zwingend eine gerichtsmedizinische Obduktion angeordnet und durchgeführt werden. Diese Obduktion muss an einem Rechtsmedizinischen Institut durchgeführt werden; im Kanton Zürich am IRM der Universität Zürich.

Eine Zustimmung der Hinterbliebenen ist für eine gerichtsmedizinische Obduktion nicht erforderlich, sie kann von diesen auch nicht verhindert werden. Ebenso wenig kann eine gerichtsmedizinische Obduktion «vorsorglich» zu Lebzeiten untersagt werden. Bei einer gerichtsmedizinischen Untersuchung handelt es sich um eine gesetzliche Anordnung. Die Kosten werden in diesem Fall vom Staat getragen.

Zu Frage 6: Stirbt jemand plötzlich aus unerklärlichen Gründen im Ausland, ist für die Abklärung der Todesursache in erster Linie das Land zuständig, in dem der Tod eingetreten ist. Falls es gelingen sollte, die Leiche in die Schweiz zu überführen und falls dann die Hinterbliebenen den unter unklaren Umständen eingetretenen Tod ursächlich geklärt haben möchten oder z. B. Versicherungsfragen dies erfordern sollten, wäre ebenfalls ausschliesslich das IRM der Universität Zürich zuständig. Kein Institut für Pathologie an einem der grossen Spitäler ist berechtigt, solche Abklärungen «mit Rechtskraft» vorzunehmen.

Zu Frage 7: Für «Aussergewöhnliche Todesfälle» ist ausschliesslich das IRM der Universität Zürich zuständig. Falls von behördlicher Seite in der Schweiz eine Obduktion als nötig erachtet wird, gehen die Kosten zulasten des Staats. Wird von den Behörden keine Obduktion angeordnet, aber von den Hinterbliebenen trotzdem gewünscht, haben diese die Kosten zu tragen. Diese Kosten könnten je nach erforderlichen Untersuchungen und Abklärungen aber ein Vielfaches der genannten Summe einer «normalen» Obduktion durch die Pathologie betragen, da die Suche nach Todesursachen in solchen Fällen sehr aufwendig und teuer werden kann.

Vor dem Stadtrat

die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti